

RS Vwgh 1996/5/23 96/07/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.1996

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §81 Abs2;

Rechtssatz

Die in einem Bescheid der Wasserrechtsbehörde gegenüber einer Wassergenossenschaft ausgesprochene Verpflichtung zur Einbeziehung einer Liegenschaft in diese Genossenschaft bedeutet nicht, daß die Wassergenossenschaft auf fremde Grundstücke, über die ihr kein Verfügungsrecht zusteht, zugreifen muß. Es ist vielmehr Sache des Eigentümers der einzubeziehenden Liegenschaft, die Voraussetzungen für den Zugriff auf diese Grundstücke zu schaffen. Ist er dazu nicht in der Lage, dann kommt der Anschluß nicht zustande.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996070039.X04

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at